

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 42 / 2008

Ilmenau, den 26. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem
Studienabschluss Bachelor of Science

2

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen für den Studiengang
Maschinenbau mit dem Studienabschluss Bachelor of Science

21

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit

Aufl.: 35

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Ordnung am 13. November 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 4. Dezember 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 11. Dezember 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums; Berufsbild
- § 5 Aufbau des Studiums; Studienpläne
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit
- Anlage 2: Lehr und Lernformen
- Anlage 3: Schematischer Ablauf des Studiums
- Anlage 4: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 18/2005, und der von der Fakultät für Maschinenbau beschlossenen Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen (BPO-BB) für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit 7 Semester. Das Studium schließt nach Anfertigung und Verteidigung (Kolloquium) der Bachelorarbeit mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.) und Ausgabe des Zeugnisses über die Bachelorprüfung ab.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt 20 Wochen. Es wird empfohlen, das 6-wöchige Grundpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten. Für das 14-wöchige Fachpraktikum ist das 7. Fachsemester vorgesehen. Inhalte, Anforderungen und Anerkennungsmöglichkeiten der berufspraktischen Tätigkeit sind in der Anlage 1 geregelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung.

(3) Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang werden alle Studienbewerber zugelassen, die die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität vom 14. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern sowie die Fähigkeit, sich weitere mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf komplexe physikalisch-technische Problemstellungen anzuwenden.

§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums; Berufsbild

(1) Inhalt und Ziel des Studiums ist es, den Studierenden gründliche interdisziplinäre Fachkenntnisse der Disziplinen Maschinenbau, Elektrotechnik/Elektronik und Informatik zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Sie sollen dabei die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen ingenieurmäßigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener, interdisziplinärer Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und eine kritische Einordnung vorhandener und selbst erarbeiteter wissenschaftlicher Erkenntnisse vornehmen zu können, um damit die wechselnden synergetisch und integrativ gestalteten Arbeitsgebiete der Entwicklung, Konstruktion, Technologie und Fertigung von Geräten, Maschinen und Anlagen zu bewältigen.

(2) Das Ziel des Studienganges Maschinenbau besteht darin, vielseitig einsetzbare Hochschulabsolventen für die Arbeitsgebiete auszubilden. Darüber hinaus sollen im Verlaufe des Studiums Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit in hohem Maße entwickelt werden.

(3) Die fundierte, interdisziplinär und integrativ gestaltete Ausbildung des Studiums, die neben mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnissen eine solide Ausbildung in Informatik, Elektrotechnik/Elektronik, Konstruktion und Fertigungstechnik vermittelt, schafft die Basis für eine Vertiefung im Masterstudium mit breitem Anwendungsprofil.

(4) Neben der fachlichen Ausbildung gehören zu einem universitären Studium auch die Beschäftigung mit gesellschaftspolitischen, ethischen, künstlerischen und philosophischen Themen (Studium generale und das Erlernen von Fremdsprachen). Für das Studium generale hat der Studierende aus dem jeweils vorliegenden Angebotskatalog zu wählen. Es sind von jedem Studierenden zwei Veranstaltungen zu belegen und als unbenotete Studienleistungen abzuschließen. Für die Fremdsprachenausbildung hat der Studierende eine benotete Studienleistung zu erbringen. Seitens der zuständigen Fakultät wird den Studierenden empfohlen, die Fachsprache der Technik – Englisch zu absolvieren. Bei ausländischen Studierenden kann die Fremdsprachenausbildung im Fach Deutsch absolviert werden. Die Studienleistungen für Studium generale und Fremdsprachenausbildung müssen bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit vorliegen.

(5) Eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen.

(6) Für den Erwerb des Grundlagen- und des Fachwissens und für die Vertiefung und Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Der Studierende sollte daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in sein Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihm die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(7) Der universitäre Charakter der Ausbildung mit gleichzeitig starker Praxisorientierung in den zu den innovativen Gebieten der Technik gehörenden Richtungen ermöglicht dem Bachelorabsolventen sehr gute Berufschancen in der breiten Branche der Maschinenbau-Industrie.

(8) Für die Absolventen mit ihren fachübergreifenden Kompetenzen bieten sich Einsatzmöglichkeiten in den Tätigkeitsbereichen

- Forschung und Entwicklung,
- Projektierung, Konstruktion und Simulation,
- Arbeitsplanung, Fertigungssteuerung, Logistik,
- Versuch und Erprobung,
- Produktion, Recycling,
- Projektmanagement,
- Qualitätssicherung und -kontrolle,
- Vertrieb, Service, Instandhaltung,
- Geschäftsführung wettbewerbsfähiger Unternehmen,
- Lehre und Forschung an Universitäten/Hochschulen, Fachhochschulen und

Berufsakademien sowie
- Öffentliche Verwaltung.

Im Vordergrund stehen dabei Betriebe und Institutionen des feinwerktechnischen Geräte- und Maschinenbaus, der Nachrichten- und Messtechnik, des Kraftfahrzeugsbaus, der Haushaltsgeräteproduktion, der Glas- und Keramikindustrie sowie der Automatisierungs-, Rechen-, Schreib- und Datentechnik.

Weitere Einsatzmöglichkeiten eröffnen sich in wissenschaftlichen Einrichtungen, Prüf- und Gutachterstellen, Ingenieurbüros, im öffentlichen Dienst sowie als freiberuflich Tätiger. Auch eine eigene Unternehmensgründung eines innovativen oder dienstleistenden Betriebes ist möglich.

§ 5 Aufbau des Studiums; Studienpläne

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist jeweils die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und abprüfbaren Einheiten. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Es kann aus Teilmodulen bestehen, die wiederum separat geprüft werden.

(2) In einem Modul können verschiedene Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen - siehe Anlage 2) Anwendung finden. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Ordnung.

(3) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Der schematische Ablauf des Studiums ist in der Anlage 3 dargestellt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Ordnung.

(4) Die Stundenaufteilung ist im Anlage 4 (Studienplan) festgelegt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(5) Das Studium ist so organisiert, dass die Studien- und Prüfungsleistungen zeitnah zu den angebotenen Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. In jedem Semester sind dafür Prüfungsabschnitte vorgesehen.

§ 6 Studienfachberatung

(1) Die Fakultät für Maschinenbau benennt für die Studienfachberatung je einen Professor und einen Mitarbeiter.

(2) Für die Beratung in Prüfungsfragen ist neben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch der Referent für Bildung der Fakultät für Maschinenbau zuständig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 11. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit

Inhalt

1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit
2. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit
3. Anforderungen an die Art der berufspraktischen Tätigkeit
4. Betriebe für die berufspraktische Tätigkeit
5. Anrechnung und Ausnahmeregelungen
6. Berichterstattung über die berufspraktische Tätigkeit
7. Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit
8. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland
9. Anschrift des Praktikantenamtes der Fakultät für Maschinenbau
10. Praktikumszeugnis

1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

- a) Die berufspraktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium und somit ein wesentlicher Bestandteil eines technischen Studienganges.
- b) Die berufspraktische Tätigkeit gliedert sich in ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum.

Grundpraktikum und Fachpraktikum dienen

1. dem Kennen lernen der Be- und Verarbeitung verschiedener Werkstoffe (ohne dass der Erwerb von erheblichen handwerklichen Fähigkeiten im Vordergrund steht),
2. dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Entwicklung/Konstruktion und der Fertigung/Qualitätssicherung mechanischer, elektrischer, elektronischer und informationstechnische Komponenten und Systeme,
3. dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisationen in der Industrie,
4. dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation).

2. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit

- a) Die anerkannte berufspraktische Tätigkeit muss insgesamt mindestens 20 Wochen umfassen.
- b) Es wird empfohlen, das Grundpraktikum im Umfang von 6 Wochen bereits vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren.
- c) Für das Fachpraktikum im Umfang von 14 Wochen ist das 7. Fachsemester vorgesehen. Die Ausbildungszeit in einem Betrieb soll mindestens 6 zusammenhängende Wochen betragen. Arbeitsausfälle von mehr als drei Tagen müssen nachgeholt werden.

3. Anforderungen an die Art der berufspraktischen Tätigkeit

a) Das Grundpraktikum soll grundlegende Tätigkeiten umfassen. Hierzu gleichwertig sind:

1. eine mechanische Grundpraxis:

- (a) grundlegende Arbeiten wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand u. a.
- (b) spanabhebende und spanlose Arbeiten mit Werkzeugmaschinen wie Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen, Stanzen, Pressen, Ziehen u. a.
- (c) Herstellen von mechanischen Verbindungen und Oberflächenbehandlungen wie Schweißen, Hartlöten, Nieten, Kleben, Galvanisieren, Härten u. a.
- (d) mechanische Montage und Prüfung von Bauteilen und Anlagen

und

2. eine elektrotechnische Grundpraxis:

- (a) Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik,
- (b) Zusammenbau, Montage, Prüfung und Reparatur und Wartung von Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen.

b) Das Fachpraktikum umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten aus den Bereichen Forschung, Entwicklung, Planung, Projektierung, Konstruktion, Fertigung, Montage, Qualitätssicherung, Logistik, Betrieb, Wartung, Service und orientiert sich an einem dem Stand der Technik entsprechenden Niveau.

c) Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll der Praktikant auch um Informationen über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte und Umweltschutz bemüht sein.

4. Betriebe für die berufspraktische Tätigkeit

a) Die Wahl eines geeigneten Praktikumsbetriebes (weltweit) bleibt dem Studierenden überlassen. Das Praktikantenamt berät bezüglich der Eignung von Ausbildungsstellen. Zum Nachweis von Ausbildungsstellen kann sich der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen.

b) Anerkennung finden vornehmlich mittlere und große Industriebetriebe, die von den Industrie- und Handelskammern als Ausbildungsbetriebe anerkannt werden und eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglichen. Betriebe von Verwandten oder private Handwerksbetriebe scheidern in der Regel aus. Über Ausnahmen zu Satz 2

entscheidet das Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau auf Antrag des Studierenden.

c) Der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab.

d) Dem Studierenden wird empfohlen, sich die mit dem Praktikumsbetrieb vereinbarte Tätigkeit bzw. die Praktikumsaufgaben noch vor Aufnahme des Praktikums durch das Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau bestätigen zu lassen. Eine vorherige Bestätigung sichert bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums die Anerkennung.

e) Der Studierende ist während des Grund- und Fachpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumbetriebs zuständig.

f) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.

g) Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

h) Für alle Angelegenheiten des Grund- und Fachpraktikums ist das Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau zuständig.

5. Anrechnung und Ausnahmeregelungen

a) Bei Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses (Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung) auf einem handwerklichen oder technischen Gebiet wird das Grundpraktikum in der Regel auf Antrag des Studierenden vom Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau erlassen.

b) Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten/technischen Einheiten bei entsprechendem Nachweis entscheidet ebenfalls das Praktikantenamt auf Antrag des Studierenden.

c) Körperbehinderte Studierende können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

6. Berichterstattung über die berufspraktische Tätigkeit

a) Der Praktikant weist seine Tätigkeit mit Praktikumszeugnissen und Tätigkeitsberichten beim Praktikantenamt nach (auf der Grundlage eines regelmäßig geführten Berichtsheftes).

b) Auf der Basis des Tätigkeitsberichtes, des Nachweises im Berichtsheft und des Praktikantenzugnisses oder der Praktikantenzugnisse entscheidet das Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau über die Anrechenbarkeit der Zeitabschnitte als Ganzes oder in Teilen.

c) Die Tätigkeitsberichte (Umfang etwa 1 - 3 DIN A 4 - Seiten pro Woche) sollen vom Betreuer im Betrieb abgezeichnet werden.

7. Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

Vom Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikantenzugnis ausgestellt werden. Dieses Zeugnis (siehe Punkt 10) muss enthalten:

- a) Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort)
- b) Ausbildungsbetrieb, Ort
- c) Ausbildungsarten und ihre Dauer sowie eine Einschätzung der Ergebnisse
- d) Fehl- und Urlaubstage, auch wenn keine Fehl- bzw. Urlaubstage angefallen sind.
- e) Das Praktikantenamt trägt für anerkannte Praktikumszeiten eine Anerkennung in die Studentenakte ein.

8. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland

Berufspraktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt. Das Berichtsheft für die berufspraktische Tätigkeit ist entweder in deutscher, englischer, französischer oder russischer Sprache entsprechend Punkt 6 zu führen. Anderenfalls ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

9. Anschrift des Praktikantenamtes der Fakultät für Maschinenbau

Technische Universität Ilmenau
Fakultät für Maschinenbau
Prüfungsamt/Praktikantenamt
PF 10 05 65
98684 Ilmenau
Tel. 03677 69-2494 bzw. -2496
Fax 03677 69-1800
E-mail: pruefungsamt-mb@tu-ilmemau.de

10. Praktikumszeugnis

Siehe Folgeseite

Praktikumzeugnis

Frau/Herr _____

geb. _____ in: _____

eingeschrieben im Studiengang **MASCHINENBAU** mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ an der Technischen Universität Ilmenau

absolvierte vom _____ bis _____

in der _____

Ausbildungsstelle: _____

ein Praktikum mit folgenden Tätigkeiten und Ergebnissen:

Tätigkeiten (Zeitraum in Wochen, Art der Tätigkeit):

Einschätzung der Ergebnisse:

Besondere Bemerkungen:

Fehltage: _____

davon _____

Krankheit: _____

Ort, Datum _____

Firmenstempel/Unterschrift _____

Anlage 2: Lehr- und Lernformen

1. Die Verschiedenartigkeit der Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung, Seminar, Praktikum) erfordert unterschiedliche Arbeitsweisen. Diese sind dem Anfänger oft noch unbekannt und müssen vermittelt werden. Insbesondere ist es notwendig, dass Übungsaufgaben bearbeitet und Lehrveranstaltungen nachgearbeitet werden; es ist zweckmäßig, dies auch in Arbeitsgruppen zu tun.

2. Erläuterung der Formen der Lehrveranstaltungen:

a) Vorlesungen (V) sind Vortragsveranstaltungen und werden in der Regel durch Mitglieder aus der Gruppe der Professoren gehalten. Die Vorlesung ist die traditionell gebräuchlichste Art der Weitergabe von Wissen. Sie vermittelt den Hörern in zusammenhängender Darstellung Grund- und/oder Spezialkenntnisse in einem Lehrgebiet. Die Studenten verhalten sich weitgehend rezeptiv (Zuhören und Mitschreiben).

b) Übungen (Ü) sind Gruppenveranstaltungen und dienen der Verarbeitung und dem tieferen Verständnis des in den Vorlesungen gehörten Lehrstoffes. Der Lehrende, in der Regel ein wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, stellt die Aufgaben, unterstützt die Studierenden bei deren Lösung und regt die Diskussion zu den Aufgaben und zum Lehrstoff an. Die Studierenden lösen die Übungsaufgaben während der Übung und/oder zu Hause. Die Studierenden sind dabei aktiv in die Lösung der Problemstellung einbezogen und werden zur Teamarbeit geführt. Die von den Studierenden erbrachte Leistung wird in der Regel bewertet.

c) Seminare (S) sollen bei den Studierenden die Fähigkeit fördern, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und ihrer bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit komplexen Fragestellungen des Lehrgebietes wissenschaftlich auseinanderzusetzen, ihre Erkenntnisse in einem Vortrag darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen. Sie schulen hierbei ihr sprachliches Ausdrucks- und Diskussionsvermögen. Seminare werden sowohl durch Mitglieder aus der Gruppe der Professoren als auch von wissenschaftlichen Assistenten/wissenschaftlichen Mitarbeitern geleitet.

d) Praktika (P) dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen, Übungen und Seminaren erworbenen Wissens durch praktische Versuchsarbeit in kleinen Gruppen unter Anleitung wissenschaftlicher Assistenten und wissenschaftlicher Mitarbeiter. Im Praktikum sollen theoretische Kenntnisse in die Praxis umgesetzt werden.

e) Lehrveranstaltungen im Wahlfach (Ergänzungslehrgebiete) sollen einerseits zur Ergänzung des laut Studienplan planmäßig vermittelten Lehrstoffs dienen; andererseits sind diese Lehrveranstaltungen ein über den Studienplan hinausgehendes Angebot für leistungsstarke Studierende und stellen eine Art einer individuellen Förderung dar.

f) Exkursionen dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Universität. Sie vermitteln einen Praxisbezug während des Studiums und sind für die Studierenden eine wesentliche Orientierungshilfe. Exkursionen werden zu einzelnen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in eigener Regie der Fachgebiete durchgeführt.

3. Für den Erwerb des Fachwissens der Mechatronik, das Verstehen mathematisch-naturwissenschaftlicher Denkweisen und für die Erweiterung des in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Wissens ist das Studium von Fachliteratur unerlässlich. Der Student sollte daher frühzeitig die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in sein Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihm die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

4. Wenn mit der Selbstorganisation des Studiums und den Studienbedingungen Schwierigkeiten auftreten, sollte der Studierende mit einem Professor, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten höherer Semester, Vertretern des Studentenrates oder der Studienfachberatung der Fakultät für Maschinenbau Kontakt aufnehmen.

Anlage 3: Schematischer Ablauf des Studiums

Anlage 4a: Studienplan - Verteilung der Semesterwochenstunden

Anlage 4a: Studienplan - Verteilung der Semesterwochenstunden

Anlage 4a: Studienplan - Verteilung der Semesterwochenstunden

Anlage 4b: Studienplan - Verteilung der Leistungspunkte

Anlage 4b: Studienplan - Verteilung der Leistungspunkte

Anlage 4b: Studienplan - Verteilung der Leistungspunkte

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Maschinenbau mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Ordnung am 13. November 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 4. Dezember 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 11. Dezember 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Studiendauer, Aufbau des Studiums
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen
- § 6 Freiversuch
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 10 Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Bestehen von Prüfungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Bachelorabschlusses

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der BPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit 7 Semester. Das Studium schließt mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.) und der Ausgabe des Zeugnisses ab.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird auch ein Nachweis über das absolvierte Grund- bzw. Fachpraktikum gefordert oder die nachträgliche Erbringung als Auflage erteilt.

(2) Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden ohne Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erbracht wurden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden als Fehlversuche angerechnet, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erfolgten und der Studierende diese Prüfung im Studiengang abzulegen hat.

§ 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen

(1) Der Studienabschluss „Bachelor of Science“ besteht aus Prüfungen, Studienleistungen, dem Grund- und Fachpraktikum sowie der Bachelorarbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium.

(2) Die Art, Form und Dauer der Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen sowie die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Anlage 1 geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Freiversuch

Bei fünf Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit ist ein Freiversuch möglich.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfung im 7. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.

(2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 6. Fachsemesters. Die Note setzt sich zu je 1/2 aus den Noten der beiden Gutachter zusammen. Für die schriftliche Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(3) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit präsentiert, und einer anschließenden Diskussion. Es wird von einem Prüfer bewertet. Für das Abschlusskolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

(4) Beabsichtigt ein Studierender die Bachelorarbeit außerhalb Universität zu bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung

- a. die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen Qualifikation und
- b. eine Betreuererklärung eines Professors der Universität

hinzuzufügen.

(5) Studierende werden erst dann zum Abschlusskolloquium zugelassen, wenn sie alle in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

(1) Für die zu erbringenden Prüfungen und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 mit Ausnahme des Abschlusskolloquiums zur Bachelorarbeit gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen).

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Abschlusskolloquium sind der erfolgreiche Abschluss aller in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen und die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende Bachelorarbeit.

§ 9 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Prüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (mit den einfachen Leistungspunkten gewichtet).

(2) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus

- a. den Noten der Prüfungen aus der Anlage 1 (mit den einfachen Leistungspunkten gewichtet) und
- b. der Note der Bachelorarbeit incl. Abschlusskolloquium (mit den dreifachen Leistungspunkten gewichtet).

§ 10 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Noten der Klausuren und sonstiger schriftlicher Arbeiten (Seminararbeiten und Belege) sind durch die Prüfer unverzüglich nach der Bewertung entweder als Aushang (anonym unter Angabe der jeweiligen Matrikelnummer) oder als Einträge in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung bekannt zu geben. Bei Veröffentlichung der Noten mittels Aushang ist zusätzlich eine nichtanonyme Ergebnisliste an das Prüfungsamt zu übermitteln.

§ 11 Bestehen von Prüfungen

Die Verleihung des Bachelorgrades erfolgt, wenn die in der Anlagen 1 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit erfolgreich bearbeitet und mit dem Kolloquium abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 210 Leistungspunkte nachgewiesen wurden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 11. Dezember 2007:

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen